

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBI. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

 Bestandsangaben ---- Gemarkungsgrenze ----- Flurgrenze Wohngebäude mit Hausnummern Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal Wirtschaftsgebäude, Garagen Flurstücksnummer

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Mischgebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

Baugrenze 6. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenbegrenzungslinie

Fuß- und Radwege

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Erdgasleitung mit je 4,0 m Schutzstreifen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltende Einzelbäume

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB) Stellplätze

Altlastenverdächtige Fläche 45602559040021

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

↑Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RASt 06 (von ständigen Sichtningernissen treizunaitende Flachen zwischen 0,80 m und 2,50 m obernalt [†]Fahrbahnoberkante)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Gebäudehöhe (gem. § 9 (1) Nr.1 u. 2 BauGB i.V.m. § 16 ff

MI-1-Gebiete = max. 2 Vollgeschosse, offene Bauweise, Grundflächenzahl (GRZ) 0,6, Geschossflächenzahl (GFZ) 1,2, Firsthöhe (FH) = max. 11,0m; Firsthöhe (FH) mit einer gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss = max. 12,5m

MI-2-Gebiete = max. 3 Vollgeschosse, offene Bauweise, GRZ 0,6, GFZ 1,8, Firsthöhe (FH) = max. 12,5m

Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,40 m über Straßenoberfläche liegen. Maßgeblich ist die Mitte der Straße rechtwinklig zur Mitte des Gebäudes. Grenzt das Baugrundstück an zwei Straßen, ist die Straße maßgeblich, von der aus die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt. Erfolgt eine Zufahrt von beiden Straßen, ist die Straße maßgeblich, die näher an der Gebäudefläche liegt. Ausnahmsweise ist bei einer festgesetzten offenen Bauweise die Überschreitung der maximalen Gebäudelänge um bis zu maximal 10 v.H. zulässig.

§ 2 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen, und Carports gemäß § 12 BauNVO sind außerhalb des überbaubaren Bereiches allgemein zulässig. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie den überbaubaren Bereich zu öffentlichen Flächen überschreiten und die Gemeinde Wietmarschen zustimmt.

§ 3 Anzahl der zulässigen Wohnungen In den MI-1-Gebieten sind je 100 qm Grundstücksfläche max. 1 Wohnung zulässig, für jedes Gebäude maximal 18 Wohnungen insgesamt. In den MI-2-Gebieten sind je 100 qm Grundstücksfläche max. 1 Wohnung zulässig, für jedes Gebäude maximal 22 Wohnungen insgesamt.

In den MI-1- und MI-2-Gebieten sind gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 (2) Nr. 8 BauNVO unzulässig.

§ 5 Immissionen durch Verkehrslärm Auf den an die K 36 (Lohner Straße und Baierort) und an die Hauptstraße angrenzenden Grundstücke sind

bei Neubau sowie bei der wesentlichen Änderung vorhandener baulicher Anlagen gem. der Tabelle 8 der DIN 4109 folgende Schalldämmmaße der Außenbauteile einzuhalten: an den zu den Straßen orientierten Fronten gilt Lärmpegelbereich IV: 40 dB; an den nicht direkt den Straßen zugewandten Fronten gilt Lärmpegelbereich III: 35 dB.

§ 6 Gestaltung der Außenanlagen der Privatgrundstücke/ Garagen und Nebenanlagen Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für die Avifauna) die sonstigen Außenanlagen in den allgemeinen Wohngebieten mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Auf jedem Baugrundstück ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je angefangene 10,0m Straßenfront (Grundstückslänge an der Erschließungsstraße) mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als standortgerechte Laubbäume sind folgende Arten zulässig: Stieleiche (Quercus robur), Schneeball (Viburnum opulus), Esche (Fraxinus excelsior), Faulbaum (Rhamnus frangula), Vogelkirsche (prunus avium), Liguster (ligustrum vulgare), Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Holunder (Sambucus nigra), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Traubenkirsche (Prunus padus), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus).

Im Plangebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 10 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke).

§ 7 Maßnahmen für den Artenschutz Folgende allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sind immer zu beachten:

Fällungen / Rodungen, Baufeldräumung: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken / Baufeldräumung, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, auf den Zeitraum vom 01.10. - 28.02. zu beschränken (nur außerhalb der Hauptbrutzeit). Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, sind die Gehölze durch eine fachkundige Person auf evtl. besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen.

Abbruch- / Umbauarbeiten an Gebäuden: Sollten Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden, sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die betroffenen Gebäude auf eine Nutzung durch Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu überprüfen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z.B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.

§ 8 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 24, 24a, 48, 69, 1. Änderung, Nr. 19,10. Änderung, Nr. 31,2. Änderung, Nr. 65, Nr. 65.1 und Nr. 127 außer Kraft, soweit sie von dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 143 überplant

B. Gestalterische Festsetzungen/ Örtliche Bauvorschriften

Für jede Wohnung in einem Einzel- oder Doppelhaus sind mindestens 1,5 Einstellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen. Bei Wohnungen mit einer Wohnfläche von weniger als 50 m² genügt der Nachweis eines Einstellplatzes auf dem Grundstück. Die Notwendigkeit der Einstellplätze für einen gewerblich genutzten Bereich regelt die Einstellplatzverordnung des Landes Niedersachsen. Eine Ablöse ist grundsätzlich nicht möglich.

Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Festsetzungen/ örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten Auf § 80 NBauO und auf das Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG) wird verwiesen.

C. Hinweise

- Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBI. I S.3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBI. I S.1802).

- Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Kreisstraße 36 (Lohner Straße bzw. Baierort - K36). Von den Grundstückseigentümern können keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der Kreisstraße ausgehen, geltend gemacht werden. Ebenso gehen von der Bundesstraße 213 erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkon-zentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Alle 2, 48529 Nordhorn, Tel.: 05921 96 3512, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel.: 0441 205766-15, gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- Die o.g. Regelwerke werden im Rathaus/ Bauamt der Gemeinde (zu den allgemeinen Öffnungszeiten) zur

- Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind grundsätzlich vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die Untersuchung ist nur durch fachkundliches Personal durchzuführen und das Protokoll der Untersuchung ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übersenden.

- Im Plangebiet befindet sich eine im Altlastenkataster des Landkreis Grafschaft Bentheim erfasste altlastverdächtige Fläche. Altlastenidentifikationsnummer 45602559040021. Es handelt sich um den Standort einer ehemaligen Tischlerei.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen diesen Bebauungsplan Nr. 143 "Ortskern Hauptstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen

Wietmarschen, den . (SIEGEL) Der Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1

Wietmarschen, den . Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

BauGB am 25.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Grafschaft Bentheim Gemeinde : Lohne Gemarkung

zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

: 14 Maßstab : 1:2000 Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4-136/2021 Stand vom 03.11.2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI 2003) geschützt. Die Verwertung für

nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den .

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn -

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.04.2023 bis 03.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wietmarschen, den . Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2023 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wietmarschen, den .

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 143 "Ortskern Hauptstraße" ist gemäß § 10

Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am .. rechtsverbindlich geworden.

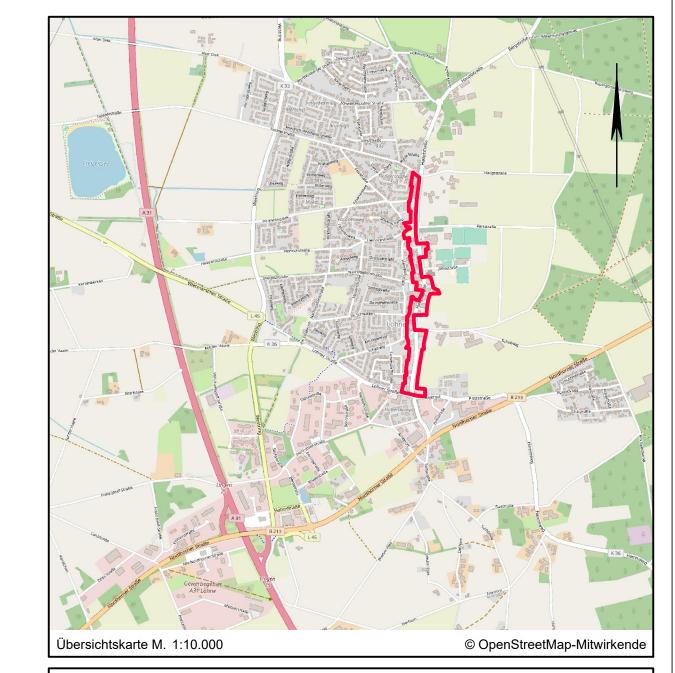
Der Bürgermeister Wietmarschen, den .

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wietmarschen, den .

Der Bürgermeister



Lagebezug: ETRS89 UTM 32N Datum Zeichen Entwurfsbearbeitung: INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.I Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst | bearbeitet | 2023-06 2023-06 aezeichnet

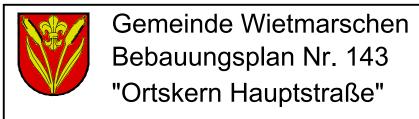
Wallenhorst, 2023-06-20 freigegeben 2023-06 H:\WIETMAR\221507\PLAENE\BP\bp bplan-143 03 Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

gez. ppa. Desmarowitz

geprüft

2023-06

Gr



mit örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT

Maßstab 1:2.000